



## Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

Das Internet bietet eine Vielzahl an Verbreitungskanälen für problematische Inhalte. So können z. B. per Video-, Foto-, Spiele-App oder Messenger problematische Texte, Videos, Bilder und Links schnell und an sehr viele Menschen geteilt werden. Problematische Medieninhalte reichen dabei von Gewaltdarstellungen über extremistische Inhalte bis hin zu Erotik und (harter) Pornografie. Sie können Kinder und Jugendliche nicht nur verunsichern oder verstören, sondern auch Angst machen, zu problematischen Verhaltensweisen führen oder ihre Entwicklung beeinträchtigen. Problematische bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte können sein:



### Pornografie

Der strafrechtliche Pornografie-Begriff bezeichnet einfache Pornografie als Darstellung, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt. Ziel bzw. Gesamttendenz ist dabei ausschließlich oder überwiegend die sexuelle Stimulation – allgemeine gesellschaftliche Wertevorstellungen bezüglich Sexualität und Partnerschaft werden dabei übergangen und entsprechende Grenzen deutlich überschritten. Einfache Pornografie darf in Deutschland nur verbreitet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass der Zugang ausschließlich Erwachsenen vorbehalten ist, z. B. über „geschlossene Benutzergruppen“ im Internet. Der Begriff der harten Pornografie ist gemäß §§ 184 a, b und c Strafgesetzbuch (StGB) definiert: Dazu zählen pornografische Schriften und Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren oder sexuelle Handlungen an oder vor Minderjährigen beinhalten. Die Verbreitung von harter Pornografie ist absolut verboten. Trotzdem ist sowohl einfache als auch harte Pornografie im Internet zu finden.



### Realistische und drastische Gewaltdarstellungen

z. B. Aufnahmen von Unfällen, Nachrichtenbilder oder Kriegsberichterstattung. Drastische Gewaltdarstellungen können Kinder nachhaltig ängstigen, überfordern oder sogar sozialetisch desorientieren. Insbesondere, wenn drastische Folgen der Gewalt und das Leid der Opfer zu sehen sind, kann es die Wirkung dieser Darstellungen bei Kindern und Jugendlichen noch verstärken.



## Darstellungen von Gewalt als Spaß

z. B. „Happy Slapping“ (deutsch: „fröhliches Zuschlagen“). Darunter versteht man das Aufnehmen kurzer Videos, in denen Prügeleien oder andere gewalttätige Übergriffe stattfinden. Diese Aufnahmen werden oft an andere weiterverschickt oder sogar im Internet hochgeladen. Sie sollen zur Belustigung und Unterhaltung der Zusehenden dienen oder auch zur bewussten Demütigung der Opfer. Problematisch ist vor allem, dass Gewalt als Spaß gezeigt wird. Darüber hinaus ist das Filmen und verbreiten von Gewalttaten eine Straftat.



## Selbstverletzendes Verhalten

z. B. Foren, die Anorexie oder andere Essstörungen wie Bulimie, Selbstverletzung oder sogar Suizid befürworten. Wenn Kinder und Jugendliche nach diesen Themen recherchieren, werden sie im Internet schnell fündig. Die Seiten und Foren sind oft interaktiv und ansprechend gestaltet. Vielen Angeboten fehlt es aber an kritischer Auseinandersetzung mit den Themen und es gibt keine passenden Hilfestellungen. Oft beteiligen sich dort Betroffene mit entsprechenden psychischen Störungen oder Krankheitsbildern, die andere für die Sucht begeistern oder zu selbstverletzendem Verhalten ermutigen wollen. So motivieren sich die Nutzerinnen und Nutzer z. B. gegenseitig, noch mehr abzunehmen und geben Tipps, wie man die Sucht oder Verletzungen vor Freunden und Familie geheim hält. Besonders gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche fühlen sich auf diesen Seiten verstanden und ermutigt, das selbstverletzende Verhalten fortzuführen.



## Extremistische Inhalte und Ideologien

Extremistische Gruppen und vor allem rechtsextreme Gruppierungen sind auch online präsent und nutzen das Internet, um ihre Ideologien zu verbreiten. Dabei nutzen sie auch verstärkt Angebote, in denen Kinder und Jugendliche unterwegs sind, z. B. beliebte Online-Videoplattformen oder Social-Media-Angebote. Neben offenkundigen Parolen oder Hetze sind v. a. die Angebote gefährlich, bei denen die rechtsextreme Ideologie erst auf den zweiten Blick ersichtlich und für Kinder und Jugendliche daher oft schwer zu erkennen ist. Entsprechende Angebote sind oft ansprechend gestaltet und greifen aktuelle Trends oder angesagte Themen auf, die der Lebenswelt der jungen Zielgruppe entsprechen, z. B. Memes, Challenges oder Kochsendungen mit rechter Musik, Symbolen oder anderen Anspielungen auf rechtsextremes Gedankengut. Das erschwert es den jungen Nutzerinnen und Nutzern, die Inhalte als rechtsextrem einzustufen und sich davon zu distanzieren. <sup>[1]</sup>



## Hate Speech

Mit Hate Speech („Hassbotschaften“) sind Hetze, Hass und Diskriminierung gemeint. Solche Botschaften werden im Internet und insbesondere in Social-Media-Angeboten, Foren und Kommentarspalten verbreitet. Hate Speech ist durch eine sehr abwertende, menschenverachtende und zum Teil volksverhetzende Sprache und Inhalte gekennzeichnet. Dabei werden Einzelne oder Gruppen z. B. aufgrund von Merkmalen wie Hautfarbe, Herkunft, Sexualität, Geschlecht, Alter, Behinderung oder Religion gezielt abgewertet.



## Fake News und Verschwörungserzählungen

Fake News meint Inhalte, die manipuliert oder erfunden wurden und dadurch ungenaue, falsche oder irreführende Informationen enthalten. Sie sollen bewusst täuschen, öffentlichen Schaden anrichten oder im wirtschaftlichen Interesse Gewinne erzielen. Fake News können als Texte, Bilder, Audio- oder Videobeiträge auftauchen und sich über das Internet, z. B. in Social-Media-Angeboten, schnell verbreiten. Verschwörungserzählungen setzen sich meist aus Fakten und Falschmeldungen zusammen und stellen absurde Behauptungen auf, z. B. dass eine geheime Organisation existiert, die das Land kontrollieren oder zerstören will. Meistens glauben die Menschen, die entsprechende Verschwörungserzählungen verbreiten, selbst daran. Fake News oder Verschwörungserzählungen können Kinder und Jugendliche verunsichern, ängstigen oder überfordern. [2]



## Unangemessene Werbung und Gewinnspiele

Auch Werbung für unzulässige Angebote kann Kinder und Jugendliche beeinträchtigen. Insbesondere Werbung für indizierte Angebote ist nach § 6 JMStV nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des jeweiligen Angebots selbst gelten. Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen. Kaufappelle für Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit Minderjähriger ausnutzen oder sie unmittelbar dazu auffordern, Eltern oder andere Vertrauenspersonen zum Kauf zu animieren. Auch dürfen sich bestimmte Werbungen, z. B. für alkoholische Getränke nicht durch ihre Darstellungsart an Kinder und Jugendliche wenden oder sie beim Alkoholgenuss zeigen. Ebenso muss auch der Werbecharakter von Preisausschreiben und Gewinnspielen klar erkennbar sein und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich, klar und eindeutig angegeben werden.

### Quellenangaben

[1] klicksafe: Wie rechtsextreme Agitation im Netz funktioniert.  
Internet: [www.klicksafe.de/rechtsextremismus](http://www.klicksafe.de/rechtsextremismus) [Stand: 25.07.2022]

[2] Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V., Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) (2021): Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse. Warum Verschwörungsmymen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können.  
Internet: [www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/verschwuerungsmymen.cfm](http://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/verschwuerungsmymen.cfm)  
[Stand: 25.07.2022]